

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 18 (1920)

Heft: 3

Artikel: Gewässerkorrektion und Güterzusammenlegung im Saxerriet

Autor: Hess, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-186215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewässerkorrektion und Güterzusammenlegung im Saxerriet.

In No. 10 des Jahrganges 1918 unserer Zeitschrift (pag. 219 bis 224) habe ich Ihnen über den Stand dieser Unternehmen berichtet. Damals war die Angelegenheit in einem Stadium, da alle getane Arbeit für längere Zeit wiederum in nichts zu versinken drohte. Ich habe dazumals noch mitteilen können, daß Anstrengungen gemacht werden, um das Resultat der Abstimmung vom 1. September 1918 zu modifizieren. Der um das Werk sehr verdiente Bezirksammann des Werdenberg, Herr A. Eggenberger, hat in allen Gemeinden des untern Bezirksteiles Versammlungen einberufen, an denen einläßliche Vorträge über die Tragweite des verwerfenden Votums der Grundbesitzer gehalten wurden. Das Resultat dieser Versammlungen war dann auch das erwartete. Eine ganze Reihe von Güterbesitzern, welche am 1. September nicht gestimmt hatten und ein solcher, welcher dazumal gegen die Bodenabtretung war, konnte gewonnen werden und stimmte nunmehr dem Antrage der provisorischen Kommission zu. Das Abstimmungsresultat wurde folgendes:

Für Abtretung von 150 ha:	293	Eigentümer	mit	518,0414	ha.
Gegen eine Abtretung:	227	„	„	364,7045	„
Nicht gestimmt oder leer:	113	„	„	64,8574	„

Dadurch wurde für den Regierungsrat eine neue Grundlage zu Unterhandlungen geschaffen. Derselbe hat denn auch dem Großen Rate die Annahme dieser Offerte vorgeschlagen, mit der Bedingung allerdings, daß eine Expropriation von Boden außerhalb des Unternehmens in Aussicht zu nehmen sei. Der Kantonsrat hat dann in seiner Sitzung von Ende Februar 1919 beschlossen wie folgt:

1. Die Verlegung der Strafanstalt in das Saxerriet wird grundsätzlich beschlossen und der Regierungsrat eingeladen, zu geeigneter Zeit Bericht, Kostenvoranschlag und Antrag über Ausführung der Verlegung der Strafanstalt dem Großen Rate zu unterbreiten.
2. Das Angebot der freiwilligen Bodenabtretung von 150 ha von der zusammenzulegenden Fläche im Meliorationsgebiete des Saxerrietes wird im Sinne von Ziffer 2 des Beschlusses des Großen Rates vom 7. März 1918 über die Leistung eines Staatsbeitrages an die Gewässerkorrektion und die

Güterzusammenlegung im Saxerriet angenommen und als Erfüllung der dort gestellten Bedingungen betrachtet. (Siehe Jahrgang 1918, Seite 221.)

3. Im Hinblick darauf, daß dieses Bodenquantum von 150 ha für die Bedürfnisse der kantonalen Strafanstalt nicht genügt, wird der Regierungsrat bevollmächtigt und beauftragt, freihändig in nützlicher Nähe des unter Ziffer 2 genannten Areals noch weitere 50 bis 150 ha zu erwerben.
4. Sofern auf dem sub Ziffer 3 vorgesehenen Wege die Bedürfnisse der Strafanstalt zu annehmbarem Preise nicht voll befriedigt werden können, wird der Regierungsrat ermächtigt, in nützlicher Nähe des Strafanstaltsareals, aber außerhalb des im Großratsbeschluß vom 7. März 1918 vorgesehenen Meliorationsgebietes, das noch fehlende Bodenquantum zu beschaffen.

Dieser Beschluß wurde mit 153 gegen keine Stimme angenommen. Nun war man allgemein der Ansicht, daß das Werk unverzüglich an Hand genommen werden könne. Die maßgebenden Stellen der kantonalen Verwaltung waren bereit, als auf einmal ein staatsrechtlicher Rekurs gegen obigen Beschluß Halt gebot. Von seiten einer kleinen Zahl Grundbesitzer wurde vorerst beim Regierungsrate Sturm gelaufen. Als hier dann eine Abweisung erfolgte, wurde der Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen. Bekanntlich hatte der st. gallische Regierungsrat sich bis Ende Juni 1919 gegenüber dem Bunde zu erklären, ob das Unternehmen ausgeführt werden solle oder nicht, um der Bundessubvention, gemäß Beschluß vom Juni 1918, teilhaftig zu werden. Trotz dem von den Opponenten anhängig gemachten Rekurs erklärte sich die Regierung für die Ausführung der Gewässerkorrektur. Nachdem dann das Bundesgericht den Rekurs auch noch abgelehnt hatte, erteilte der Regierungsrat dem Baudepartement unterm 20. September 1919 die Weisung, die Gewässerkorrektur noch im Herbst 1919 in Angriff zu nehmen und das Unternehmen in zweckdienlicher Form zu organisieren. Unterm 17. Oktober 1919 erließ alsdann der Regierungsrat das Organisationsstatut für das Saxerrietunternehmen. Aus diesem Reglement sei entnommen, daß die Leitung des ganzen Unternehmens einer siebengliedrigen Kommission übertragen ist, welche besteht aus dem Vorstand des kantonalen Baudepartement-

mentes, der zugleich den Vorsitz führt, dem Bezirksammann des Bezirkes Werdenberg, drei Mitgliedern des Gemeinderates Sennwald und zwei Mitgliedern des Gemeinderates Gams. Das Kassawesen wird vom Rheinbaubureau geführt. Die Projektierung und Ueberwachung der Bauausführung wird vom Kantonsingenieur, vom Rheiningenieur und vom Kulturingenieur besorgt.

Damit sind endlich die Vorarbeiten für ein Werk abgeschlossen, das einen großen Komplex bisher unkultivierten Boden dem kulturfähigen Zustand zuführen soll. Es besteht die begründete Hoffnung, daß das Unternehmen zweckentsprechend durchgeführt wird und daß auch die heutigen Gegner seinerzeit über die Ausführung sich freuen werden, wie diejenigen, welche mit aller Kraft für das Unternehmen gearbeitet haben.

Eine Grundbesitzerversammlung vom November 1919 hat dann noch für die Durchführung der Güterzusammenlegung vier Beisitzer zu obiger Kommission gewählt, welche speziell für Fragen der Zusammenlegung zugezogen werden sollen. Unter diesen vier Beisitzern sind zwei bisherige große Gegner, denen nun Gelegenheit geboten ist, zum Wohle des Ganzen mitzuhelfen.

Möge ein guter Stern über dem ganzen Unternehmen walten!

E. Heß,

Chef des Rheinkatasterbureaus.

Drainage, remaniement parcellaire et cadastre.

Par M. Delessert.

Dans son rapport présenté à la VII^{ème} conférence des géomètres cantonaux le 29 avril 1919 à Berne, Monsieur *J. Baltensperger* a particulièrement insisté sur la nécessité d'organiser les opérations techniques relatives aux remaniements parcellaires, de façon à ce qu'elles puissent servir directement à l'établissement des plans cadastraux du futur état des lieux.

Cette façon de procéder se justifie tant au point de vue technique qu'au point de vue financier, attendu qu'elle a pour conséquence une diminution des travaux de terrain et de bureau et par suite une réduction du coût des opérations.

Dans le même ordre d'idées, nous voudrions voir ce principe appliqué aux études des plans de drainage et remaniements parcellaires, suivis du levé cadastral selon une méthode qui ré-